

Richtlinie der Gemeinde Petersberg zur Förderung der Tätigkeit gemeinnütziger Vereine auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Nachwuchsförderung sowie im Bereich Kultur, Sport und Soziales

Die Gemeinde Petersberg fördert als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe dieser Richtlinie eingetragene gemeinnütziger Vereine, wenn sich diese entsprechend ihres Satzungszweckes im Bereich Heimatpflege, Kultur, Sport und Soziales betätigen, sich der Nachwuchsförderung in diesen Bereichen widmen und damit den Interessen der Gemeinde dienen.

1. Voraussetzungen für die Förderung und Förderzwecke

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen/ Projekte der Vereine mit folgenden Inhalten:
- Förderung der Durchführung von Veranstaltungen zur Heimatpflege
 - Förderung kultureller Tradition, des kulturellen Lebens und sozialer Projekte
 - Förderung des Vereinssports (z.B. Förderung je eines zertifizierten Übungsleiters je Verein, Beschaffung von Sport-und Übungsgeräten)
 - Förderung von Vereinen
 - Förderung des Nachwuchses

Ausgeschlossen davon ist die Förderung freier Träger von Kindertagesstätten, soweit eine gesetzliche Finanzierungspflicht der Gemeinde besteht. Ebenso entfällt eine Förderung für Fördervereine kommunaler Einrichtungen. (z.B. Fördervereine der Feuerwehren)

Folgende Dinge/ Aufwendungen werden nicht gefördert:

Essen und Trinken, vor allem alkoholisches (Ausnahmen sind Rentnerweihnachtsfeiern),

Fahrten, wenn sie nicht ausdrücklich einem kulturellen Zweck dienen

- (2) Zuwendungen können gewährt werden, wenn:
- Amwendungszweck ein gemeindliches Interesse besteht
 - Die Kosten des Vorhabens angemessen sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
 - Die Gesamtfinanzierung durch den Träger des Projektes gesichert und nachgewiesen ist.
- (3) Förderfähig sind eingetragene, gemeinnützige Vereine, die einen aktuellen Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit vorlegen und in der Regel ihren Sitz in der Gemeinde Petersberg haben. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde Petersberg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Verfahren

- (1) Über den Gesamtbetrag, der zur Förderung dienen soll, entscheidet unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinderat jährlich im Haushaltsplan. Die so jährlich verfügbaren Haushaltsmittel werden auf die Ortschaften im Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Petersberg zur Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft aufgeteilt. Stichtag für die Zahl der Einwohner ist der 31.12 des Vorjahres.
- (2) Die Ortschaftsräte entscheiden entsprechend §84 Abs.3 KVG LSA i.V.m. §12 Abs.2 Buchstabe c der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg unter Beachtung der Grundsätze dieser Richtlinie über Anträge, welche zu Fördermaßnahmen gestellt werden, die in der jeweiligen Ortschaft erfolgen sollen. Der Ortschaftsrat entscheidet ob und in welcher Höhe die Förderung erfolgen soll, wobei der Gesamtbetrag aller Förderungen den nach Abs. 1 für die Ortschaft ermittelten Betrag nicht übersteigen darf.
- (3) Förderungen werden nur auf schriftlich, bei der jeweiligen Ortschaft gestellten Antrag, gewährt. Antragsvordrucke werden von der Gemeinde Petersberg zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit bilden die Notwendigkeit und Angemessenheit der

Maßnahme, sowie der Finanzierungsplan. Der Antrag ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Vereins zu unterzeichnen.

- (4) Anträge können grundsätzlich bis 30.09. des laufenden Jahres für das aktuelle Haushaltsjahr gestellt werden. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Nach Beratung und Entscheidung der Anträge im Ortschaftsrat mit Verteilung der Mittel auf die jeweiligen Vereine laut Protokoll, erfolgt die Weitergabe an die Gemeindeverwaltung.
- (6) Alle Anträge werden in der Verwaltung registriert, geprüft und bearbeitet. Auch die Abrechnung erfolgt über die Gemeindeverwaltung Petersberg.
- (7) Die Förderung ist entsprechend der im Förderbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Die Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan des Antragstellers sind Grundlage der Zweckbestimmung.
- (8) Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Zweckänderungen oder Wegfall von im Bescheid genannten Vorhaben unverzüglich und schriftlich anzuzeigen und vor Realisierung vom Förderungsgeber genehmigen zu lassen.

3. Höhe der Finanzierung

- (1) Im Bereich der unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen werden entsprechend dieser Richtlinie Projekte und Vereine in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.
- (2) Andere Projekte und Vereine werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gefördert. Die Förderung richtet sich nach den förderfähigen Gesamtausgaben, dem eingesetzten Eigenanteil, dem Anteil Dritter und der Möglichkeit weiterer Finanzierung.

4. Auszahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt regelmäßig nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder im Ausnahmefall kann ein Vorschuss durch Aufforderung des Zuwendungsempfängers gezahlt werden. Dieser erfolgt frühestens zwei Monate vor der Maßnahme.
- (2) Die Anforderung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere ist die Verwendung der bisherigen Auszahlungen summarisch nachzuweisen. Eine Zuwendung, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Nachweise der Verwendung

- (1) Der Förderempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme/ des umgesetzten Projektes) und einer zahlenmäßigen Nachweisung unter Vorlage von Originalbelegen.
- (3) Der Verwendungsnachweis dient als Grundlage der Auszahlung und ist mit Beantragung der Auszahlung abzugeben. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Ist ein Vorschuss gezahlt worden, ist dieser innerhalb von 1 Monat bei der Gemeinde Petersberg nachzuweisen. Es kann eine Fristverlängerung schriftlich bei der Gemeinde Petersberg beantragt werden.
- (4) Der Fördermittelempfänger bekommt eine Bestätigung für den Eingang des Verwendungsnachweises.

6. Erstattung der Förderung

Die Gemeinde hat regelmäßig einen Förderbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückzunehmen und die Förderung, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückzufordern, wenn:

- Der Förderempfänger den Förderbescheid durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt hat,
- Die Mittel nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden
- Der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 23.04.2020

Meier

Stellv. Bürgermeister

